



**Vermögensteuer -  
standortschädliches, internationales  
Minderheitsprogramm**

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber**

**Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)  
Dr. Ralf Kronberger**

### **Inhalt:**

**Dr. Michael Eberhartinger  
Mag. Harald Past**

**Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Email: [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
Web: <http://wko.at/fp>**

# VERMÖGENSTEUERN ALS INTERNATIONALES MINDERHEITSPROGRAMM

## Summary

**Jegliche Pläne zur Wiedereinführung der Vermögensteuer sind aus Sicht der WKÖ klar abzulehnen**

- Die reine Vermögensteuer als eine Substanzsteuer entspricht weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip und ist daher schon aus grundsätzlichen steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen.
- Internationaler Trend ging in den vergangenen Jahren in Richtung Abschaffung.
- Vermögensteuer würde Wettbewerbsverzerrung bringen - Abgabenquote und Spitzensteuersatz sind bereits jetzt höher als im EU-Schnitt.
- Durch eine Einbeziehung von betrieblichem Vermögen entstünde ein massiver Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Firmen.
- Ertragsschwache Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf werden durch Vermögensteuer besonders belastet.
- Einhebung der Vermögensteuer verursacht enormen Verwaltungsaufwand.
- Internationale Vergleiche zur Vermögensbesteuerung sind verzerrend, da viele öffentliche Leistungen in Österreich gebühren- und nicht steuerfinanziert sind.
- Die österreichische Einkommens- und Vermögensverteilung ist im internationalen Vergleich relativ günstig.
- Eine Erhöhung der Immobilienbesteuerung trifft durch die erhöhten Wohnkosten ärmere Haushalte relativ stärker.
- Gesamtwirtschaftlich notwendige Ausnahmen und Freibeträge sowie Kapitalflucht und hohe Administrationskosten würden das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer massiv reduzieren.

## 1. Steuerpolitische Gegenargumente

Die reine Vermögensteuer als eine Substanzsteuer entspricht weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip und ist daher schon aus grundsätzlichen steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen. Vermögensbezogene Steuern wie die Erbschafts- und Schenkungssteuer oder die Kapitalertragsteuer orientieren sich hingegen am Leistungsfähigkeitsprinzip.

Eine Vermögensteuer ist eine **besonders schädliche Steuer für den Wirtschaftsstandort Österreich**. Aus guten Gründen wurde diese besonders negativ wirkende Substanzsteuer<sup>1</sup> in Österreich schon vor mehr als 10 Jahren von einem sozialdemokratischen Finanzminister abgeschafft (damaliges jährliches Aufkommen: rund 600 Mio. Euro).

Gemäß aktuellem Regierungsprogramm ist das steuerpolitische Ziel die **Senkung der Abgabenquote** und nicht deren Erhöhung durch Einführung neuer Steuern. Das Konsolidierungspaket hat zuletzt ein Ansteigen der Abgabenquote auf 43 % bewirkt. Zumindest mittelfristig muss dieses wichtige Ziel erreicht werden.

Durch eine Einbeziehung von betrieblichem Vermögen in die Besteuerung würde eine **mehrfache steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital** entstehen. Das Eigenkapital ist einerseits bei der Gesellschaft und möglicherweise noch einmal beim Eigentümer der Gesellschaftsanteile der Vermögensbesteuerung unterworfen. Dies beeinträchtigt die Eigenkapitalversorgung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und untergräbt die Bemühungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis. Die frühere österreichische Vermögensteuer wurde zu 80 % von den Unternehmen gezahlt.

**Erträge aus Vermögen** (Zinsen<sup>2</sup>, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Mieteinkünfte) werden **insbesondere auch durch die soeben mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Wertpapier-KEST umfassend besteuert**. Weil Vermögen in der Regel aus bereits versteuertem Einkommen entstanden ist, ergibt sich dadurch eine Doppelbelastung des Sparens. Mit einer Vermögensteuer kommt es daher je nach Anlageform zu einer **Mehrfachbelastung des Sparens bzw. des aufgeschobenen Konsums**. Eine derartig starke

---

<sup>1</sup> Siehe Brümmerhoff, Finanzwissenschaft (9. Auflage), S. 315

<sup>2</sup> Durch den KEST-Abzug bei Spareinlagen und Forderungswertpapieren gilt auch die Vermögensteuer als abgegolten (§ 1 Abs. 2 Endbesteuerungsgesetz). Eine weitere Belastung dieser Vermögensgegenstände mit einer Vermögensteuer ist daher verfassungswidrig.

Attraktivitätsminderung des Sparens (faktischer steuerrechtlicher Zwang zum Gegenwartskonsum) ist im Hinblick auf die durch die demografische Entwicklung gegebene **Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge und die Kapitalversorgung der Unternehmen** höchst bedenklich.

Insbesondere aufgrund des in Österreich sehr hohen Ertragsteuerniveaus würde sich durch eine wiedereingeführte Vermögensteuer eine aller Voraussicht nach verfassungsrechtlich problematische **überschießende Besteuerung** ergeben, durch die der Vermögensstamm angegriffen werden könnte. Gerade eine solche Beeinträchtigung des Vermögensstammes hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1995 als unzulässig angesehen.

Zusätzlich führt die Einführung einer Vermögensteuer zu einer **Kapitalflucht** und zu **negativen Auswirkungen** auf dem heimischen **Kapitalmarkt**.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Vermögensteuer eine der **ineffizientesten** Steuern überhaupt, da sie im Vergleich zu anderen Steuern die **höchsten Vollzugskosten** aufweist (ältere Untersuchungen in Deutschland haben rund ein Drittel des Steueraufkommens als Vollzugskosten festgestellt<sup>3</sup>). Die **Bewertung von Vermögen** (insbesondere Immobilien und Unternehmen) ist **äußerst aufwändig und fehleranfällig**. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die **personellen Ressourcen für die Administration einer Vermögensteuer in der Finanzverwaltung nicht mehr vorhanden** sind und daher völlig neu aufgebaut werden müssten. Somit wird es **praktisch unmöglich, mit vertretbarem Aufwand eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, gleichmäßige periodische Vermögensbewertung durchzuführen**.<sup>4</sup>

Bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer stehen daher **ideologische und verteilungspolitische Motive im Vordergrund**. Nicht bedacht werden aber bei derartigen Diskussionsbeiträgen die **nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort** und die damit verbundene **Gefährdung von Arbeitsplätzen**.

---

<sup>3</sup> Rappen, H. (1989) Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers. RWI-Mitteilungen 40, S. 221-246, hier S. 232

<sup>4</sup> Vgl. Ruppe, Die Presse v. 19.9.2010

## 2. Internationales Minderheitsprogramm

Sogar in Schweden hat man 2007 die Abschaffung der Vermögensteuer beschlossen. Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Frankreich - und auf zwei Jahre befristet einige Regionen Spaniens - heben derzeit keine Vermögensteuer ein<sup>5</sup>. Neben breiten Diskussionen über eine vollständige Abschaffung hat Frankreich die Vermögensgrenze für die Einhebung der Vermögensteuer jüngst deutlich angehoben. Insgesamt handelt es sich bei der Vermögensteuer klar um ein internationales Minderheitsprogramm. Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Österreich wäre daher ein fatales Signal für den Wirtschaftsstandort.

## 3. Vermögensteuer trifft vor allem kleine und mittlere Unternehmen

Vermögenssteuern, also ertragsunabhängige Steuern, treffen vor allem ertragsschwächere Unternehmen. Insbesondere neu gegründete Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf und geringen Erlösen würden durch eine Vermögensteuer weiter geschwächt werden.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim führte Belastungsrechnungen im Hinblick auf eine Vermögensteuer für Deutschland durch.

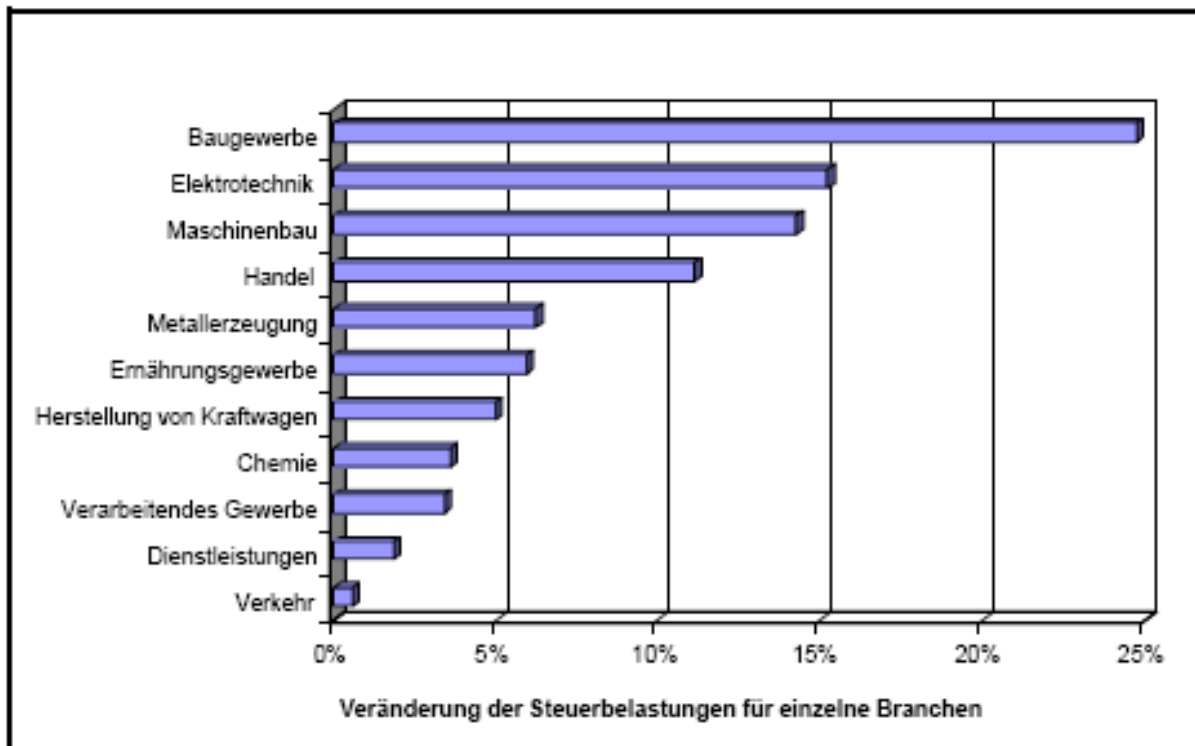
Angenommen wird dabei ein Steuersatz von 1,0 %. Für Alleinstehende soll ein Freibetrag von 300.000 Euro, für Verheiratete von 600.000 Euro und für jedes Kind von 200.000 Euro gelten. Der Freibetrag für Betriebsvermögen liegt bei 2,5 Mio. Euro. Insgesamt soll dadurch ein jährliches Steueraufkommen von 8 bis 9 Mrd. Euro generiert werden.

Die für Deutschland gültigen Ergebnisse zeigen die Auswirkungen einer Vermögensteuer auf die einzelnen Branchen:

---

<sup>5</sup> In der Schweiz werden Vermögenssteuern als Ergänzungssteuern auf kantonaler und Gemeindeebene, nicht aber auf Bundesebene eingehoben. Historisch galt in der Schweiz die Vermögensteuer bis zum 1. Weltkrieg als wichtigste Einnahmequelle, bis letztlich die Einkommensteuer an Bedeutung gewann. Auf Bundesebene wird bereits seit 1959 keine Vermögensteuer mehr eingehoben.

Tabelle 1: Veränderung der Steuerbelastung bei Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland



Quelle: Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Während für den Verkehrssektor die Einführung einer Vermögensteuer noch eine vergleichsweise geringe Zusatzbelastung darstellen würde, sähe sich die **Baubranche** aufgrund der **geringeren Umsatzrentabilität** mit einer deutlich höheren Steuerbelastung konfrontiert. Die chemische Industrie würde trotz einer vergleichsweise guten Ertragslage durch eine Vermögensteuer stark belastet. Grund dafür ist die **hohe Eigenkapitalquote** von Unternehmen im Chemiesektor. Eine Vermögensteuer stellt daher eine **Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung** dar und läuft Bemühungen entgegen, die Eigenkapitalquote gerade bei KMU zu erhöhen.

#### 4. Abgabenquote zeigt: In Österreich ist kein Platz für Vermögensteuer

In der Debatte um die Einführung einer Vermögensteuer in Österreich ist ein Blick auf die gesamte Abgabenbelastung unerlässlich. Dabei wird rasch ersichtlich, dass die Einführung einer Vermögensteuer stark **wettbewerbsverzerrend** wirken würde, da sich Österreich bereits jetzt mit einer der höchsten Abgabenquoten in Europa konfrontiert sieht. Sogar Frankreich, das derzeit noch eine Vermögensteuer einhebt, weist eine **niedrigere Abgabenquote als Österreich** auf. Auch die **Spitzensteuersätze** bei der

Einkommensbesteuerung liegen in all diesen Ländern deutlich unter dem heimischen Niveau (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2: Abgabenquoten und Höchstsätze bei der Einkommensteuer**

Land	Abgabenquote	Einkommensteuer
	(in % des BIP) 2010	(Höchstsätze in %) 2009
Österreich	42,4	50,0
Frankreich	41,9	48,0
Spanien	32,2	43,0
Schweiz	29,6	40,0
USA	24,2*	41,8

Quelle: WKÖ, \* 2009

### 5. Statistiken verzerren Situation - direkter Vergleich mit Großbritannien und USA unzulässig

Oft wird unter Berufung auf OECD-Daten<sup>6</sup> argumentiert, dass die vermögensbezogenen Steuern in Ländern wie den USA oder Großbritannien einen weitaus höheren Anteil am BIP ausmachen. Tatsächlich lag im Jahr 2008 der Anteil an vermögensbezogenen Steuern im Verhältnis zum BIP in den USA bei 3,2 % und in Großbritannien bei 4,2 %, während der entsprechende Wert in Österreich bei lediglich 0,5 % lag (siehe Tabelle 3).

Allzu oft werden diese Zahlen unüberprüft übernommen um die Notwendigkeit einer Anhebung der Vermögensteuer in Österreich zu propagieren. Tatsächlich werden in den USA und Großbritannien **öffentliche Leistungen** wie Wasserversorgung oder Abwasser- und Abfallentsorgung **durch die kommunale Grundsteuer abgedeckt** und nicht wie in Österreich durch Gebühren finanziert. Der Anteil der Grundsteuer an den gesamten vermögensbezogenen Steuern ist daher in diesen Ländern höher (siehe Tabelle 3). Ein direkter Vergleich der Steuersätze ist daher nicht möglich. Folglich sind auch vielfach zitierte - wie zuletzt in einer aktuellen WIFO-Studie - EU-Vergleiche auf dieser Basis methodisch problematisch.

<sup>6</sup> OECD, Revenue Statistics 2010



Tabelle 3: Anteil vermögensbezogener Steuern am BIP

Land	vermögens- bezogene Steuern in % des BIP (2008)	Anteil der Grundsteuern an vermögens- bezogenen Steuern in % (2009)	Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuer an vermögens- bezogenen Steuern in % (2009)
Großbritannien	4,2	83,9	4,1
Frankreich	3,4	70,5	11,4
Kanada	3,4	87,6	-
USA	3,2	93,4	6,6
Japan	2,7	78,3	10,4
Spanien	2,3	39,5	12,7
Schweiz	2,2	7,8	11,0
Dänemark	2,0	71,7	11,8
Italien	1,9	23,8	1,2
Irland	1,8	70,3	8,1
Niederlande	1,6	-	-
Norwegen	1,2	26,3	8,0
Schweden	1,1	73,7	0,0
Finnland	1,1	52,6	21,1
Deutschland	0,9	53,4	22,5
Österreich	0,5	40,0	6,7

Quelle: OECD Revenue Statistics 2010

Durch die kommunale **Grundsteuer** erzielen die Gemeinden in Österreich jährlich Einnahmen von etwa **500 Mio. Euro**. Für **Wasserver- und -entsorgung** sowie für **Abfallentsorgung** fallen jährlich rund 6,8 Mrd. Euro an. Insgesamt betragen diese Ausgaben dafür in Österreich etwa **3 % des BIP**.

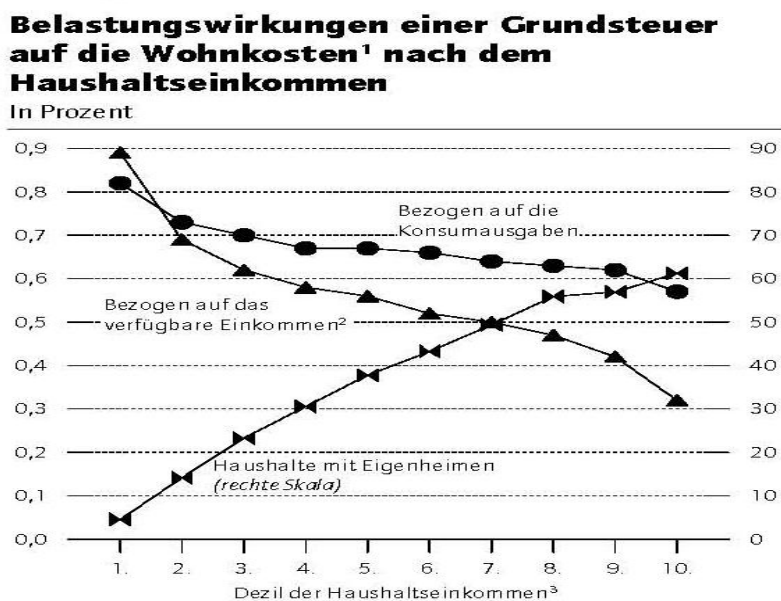
## 6. Immobilienbesteuerung trifft ärmere Haushalte

Wie der internationale Vergleich (Tabelle 3) zeigt, wird ein höherer Anteil der vermögensbezogenen Steuern vor allem durch Grundsteuern erreicht. Zudem bezeichnet die OECD die Grundsteuer als die für Wachstum am wenigsten ungünstige Steuer.

Aus österreichischer Sicht ist jedoch Folgendes zu bedenken: Der VfGH hat im Oktober 2010 die Grundsteuer in ihrer derzeitigen Erhebungsform auf Basis von veralteten Einheitswerten als verfassungskonform eingestuft. Hauptargument war dabei, dass die steuerlichen Konsequenzen der dadurch entstehenden Ungleichmäßigkeiten sowohl absolut als auch relativ geringfügig sind. Ein wesentlicher Grund für eine Änderung bei der Grundsteuer ist daher weggefallen. Vielmehr kann abgeleitet werden, dass höhere Anforderungen an die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erst bei einer substanziell erhöhten Immobilienbesteuerung gestellt werden.

Wie in einer deutschen Studie<sup>7</sup> gezeigt wird, trifft eine Erhöhung der Immobilienbesteuerung durch die erhöhten Wohnkosten (infolge der Überwälzung der Grundsteuer auf Mieter) ärmere Haushalte relativ stärker. Grundsteuerbelastungen zeigen demnach einen deutlich regressiven Verlauf auf das verfügbare Einkommen der Haushalte. Die relative Steuerbelastung sinkt also mit zunehmendem Haushaltseinkommen.

Tabelle 5: Belastungswirkungen einer Grundsteuer auf die Wohnkosten nach dem Haushaltseinkommen



**1** Verteilung des Grundsteueraufkommens der privaten Haushalte nach den Nettokaltmieten sowie den unterstellten Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen.

**2** Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen, entspricht Haushaltsnettoeinkommen zuzüglich sonstiger Einnahmen (zum Beispiel Verkauf von im Haushalt produzierten Waren, Rückvergütungen und Erstattungen).

**3** Rangordnung der Haushalte nach dem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, gewichtet nach der neuen OECD-Skala.

Quellen: Statistisches Bundesamt, EVS 2003; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2009

Quelle: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 30/2009

<sup>7</sup> Bach, Wochenbericht DIW 30/2009

## 7. Vermögensteuer hat konfiskatorischen Charakter

Ein in politischer Diskussion stehendes Modell sieht einen Vermögensteuersatz in Höhe von **0,3 % bis 0,7 % des Verkehrswertes** des Vermögens mit einer Freigrenze in Höhe von 1.000.000 Euro pro Person vor („Reichensteuer“). Als mögliches Aufkommen wird ein dreistelliger Millionenbetrag genannt.

Die derzeit zu beobachtende Entwicklung des Absinkens der langfristigen Renditen von Vermögen (Ist-Erträge) unterstreicht den **konfiskatorischen Charakter** derartiger Steuerpläne, die zu einer verfassungsrechtlich problematischen Beeinträchtigung des Vermögensstammes führen.

Geht man davon aus, dass der Wert des Vermögens einer ewigen Rente aus den Erträgen des Vermögens entspricht, so **bedeutet eine Vermögensteuer in Höhe von 0,5 % eine zusätzliche Einkommensbesteuerung in Höhe von 14 %** (bei einem Rechnungszinssatz von 3,5 %) <sup>8</sup>. Dadurch entsteht eine **Ertragssteuerbelastung von bis zu 64 %** (Einkommensteuerspitzensatz von 50 % + Einkommensteueräquivalent der Vermögensteuer von 14 %). Wenn nun noch in Diskussion stehende Erhöhungen des Einkommensteuerspitzensatzes um 5 %-Punkte ab 300.000 Euro Einkommen berücksichtigt würden, ergäbe sich eine Steuerbelastung von bis zu 69 %. Dies kann gemäß dem „Halbteilungsgrundsatz“ des deutschen Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung aus 1995) als verfassungsrechtlich problematische, **überschießende Besteuerung** gesehen werden. Bereits jetzt leistet das oberste Einkommensdezil knapp 50 % des gesamten Lohn- und Einkommensteueraufkommens.

Soll bei einer als Reichensteuer ausgestalteten Vermögensbesteuerung, die nur eine Minderheit der Bevölkerung betrifft, ein nennenswertes Aufkommen erzielt werden, muss mit hohen Steuersätzen gearbeitet werden, was wiederum deutliche Anpassungsreaktionen gerade bei Steuerpflichtigen mit höherem Vermögen hervorruft (**Kapitalflucht**).

Mit einer Umsetzung dieses Vorschlags würde Kapital aus Österreich abfließen und die Attraktivität des Standortes Österreich würde dramatisch gemindert werden. Zudem wäre der damit einhergehende **Verwaltungsaufwand** zur verfassungskonformen gleichmäßigen Bewertung **enorm**.

---

<sup>8</sup> Berechnungen nach: Homburg S. (2007), Allgemeine Steuerlehre, Vahlen 2007

## 8. Vermögenssituation, Vermögensverteilung und potenzielles Steueraufkommen

Vorweg ist anzumerken, dass die Datenlage zur Höhe der Vermögen und der Vermögensverteilung in Österreich unvollständig, unsicher und zum Teil veraltet ist. In der Regel basieren diese Daten auf eingeschränkten Umfragen sowie unsicheren Schätzungen. Zudem werden methodische Probleme angewendet. Ebenso mangelt es an aussagekräftigen Studien zu diesen Themen.

Nach diesen unsicheren Daten soll das Gesamtvermögen rund 1.000 bis 1.300 Mrd. Euro betragen.<sup>9</sup> Das Finanzvermögen beläuft sich auf etwa 440 Mrd. Euro, das Immobilienvermögen auf rund 880 Mrd. Euro (jüngere Schätzungen der OeNB). Andere Daten weisen für den Verkehrswert aller Grundstücke 690 Mrd. Euro aus. Der Gini-Koeffizient für das Finanzvermögen soll 0,66 und für das Immobilienvermögen 0,76 betragen.

Tabelle 6: Internationaler Vergleich Gini-Koeffizient für die Vermögensverteilung

Staat	Gini-Koeffizient Vermögensverteilung
Kanada	0,75
Finnland	0,68
Deutschland	0,78
UK	0,66
USA	0,84
Österreich (Finanzvermögen)	0,66
Österreich (Immobilienvermögen)	0,76

Grundsätzlich wird in Standardlehrbüchern von einem positiven Zusammenhang zwischen Einkommensverteilung und Vermögensverteilung in Marktwirtschaften ausgegangen. Höheres Einkommen erleichtert somit den Vermögensaufbau. Österreich verfügt über ein ausgeprägtes Abgaben- und Transfersystem. Sowohl das WIFO als auch das IHS bescheinigen eine hohe Umverteilungswirkung von höheren Einkommen zu den niedrigen Einkommen. Der Gini-Koeffizient zur Einkommensverteilung für Österreich bestätigt dies insofern, als dass die österreichische Einkommensverteilung nach Besteuerung und monetären Transfers im internationalen Vergleich besonders günstig ist.

<sup>9</sup> Hahn/Magerl 2000, Eizinger 2002, Sozialbericht BMGASK 2010

Tabelle 7: Internationaler Vergleich Gini-Koeffizient für die Einkommensverteilung

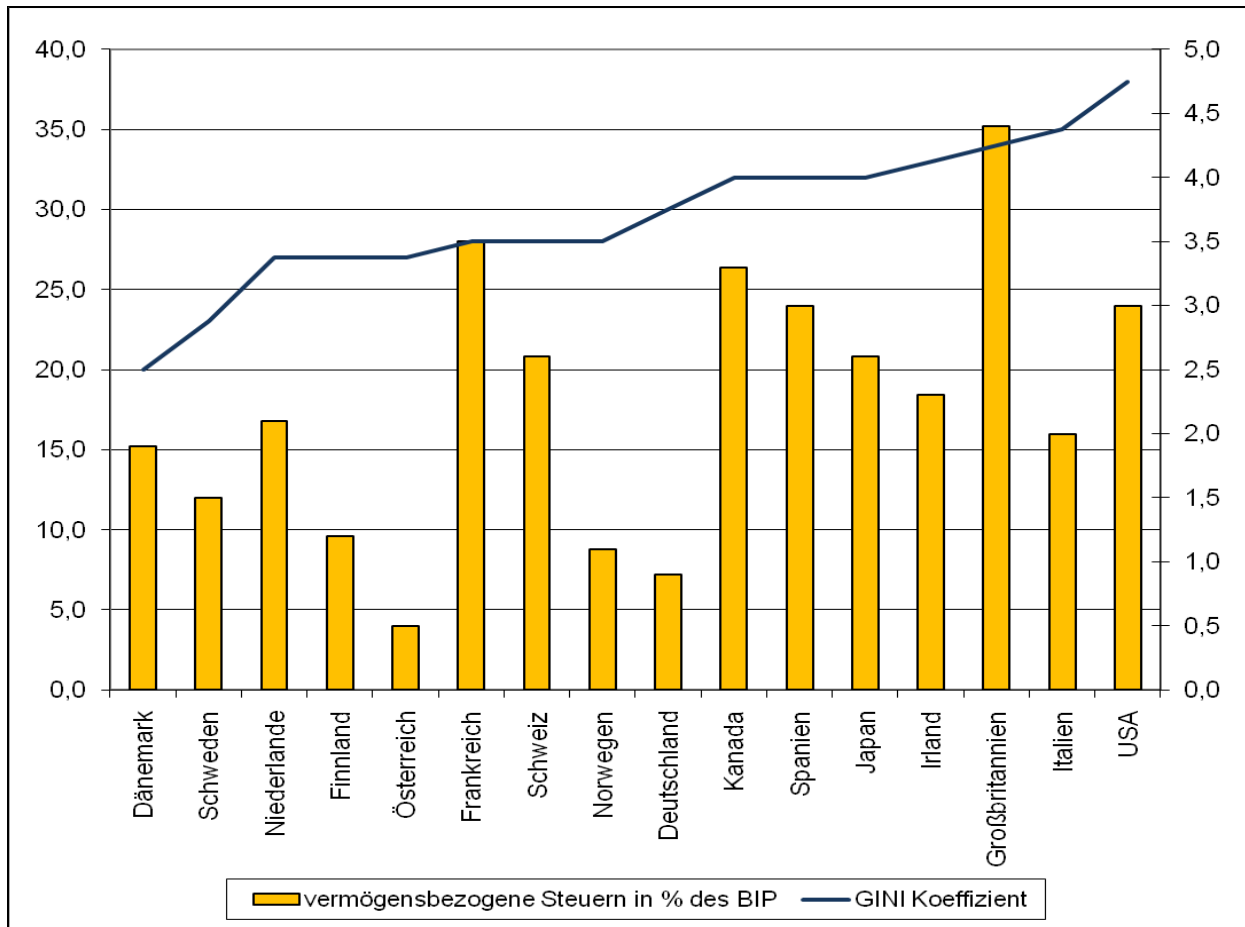
Staat	Gini-Koeffizient Einkommensverteilung (verfügbares Einkommen)
Österreich	0,27
Deutschland	0,3
Frankreich	0,28
Spanien	0,32
Schweiz	0,28
UK	0,34
USA	0,38
OECD-Durchschnitt	0,31

Quelle: OECD

Sowohl die Vermögensverteilung als auch die Einkommensverteilung gemessen am Gini-Koeffizienten zeigen, dass beides - Einkommen und Vermögen - in Österreich weniger konzentriert ist als in vielen westlichen Industriestaaten. Eine noch weitergehende Umverteilung bei ohnehin relativ gleicheren Einkommen und Vermögen wäre dazu angetan, den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe zu stellen.

Wichtig ist auch die Feststellung, dass Staaten mit höherer vermögensbezogener Besteuerung eine größere Ungleichheit der Verteilung aufweisen. Vermögensbesteuerung allein ist daher nicht in der Lage für eine gleichmäßigere Einkommens- oder Vermögensverteilung zu sorgen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Vermögensbezogene Steuern und Verteilung international



Quellen: IHS, WKO, OECD 2007A

Die Vermögensschätzungen für Österreich würden auf den ersten Blick ein substantielles **Steueraufkommen** indizieren. Berücksichtigt man jedoch z.B. im Fall der Grundsteuer die **gebotenen Ausnahmen** für betrieblich und land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen und rechnet einen angemessenen Freibetrag für private Haushalte ein, **reduziert** sich das potenzielle **Aufkommen massiv**. Laut IHS-Studie aus 2009: 0,29 Mrd. Euro bei 1 % Steuersatz und Freibetrag von 500.000 Euro. In der nachfolgenden Tabelle wird die Besteuerung des Grundvermögens zum Verkehrswert mit dem Steuersatz und dem Freibetrag variiert.

Tabelle 8: Steueraufkommen für Grundsteuer auf Verkehrswert

Steuersatz	Freibetrag in €	Steuerertrag in Mrd. €
1 %	0	2,50
	50.000	1,80
	100.000	1,10
	300.000	0,46
	500.000	0,29
1,50 %	100.000	1,90
	300.000	0,87
1,75 %	100.000	2,20
	300.000	0,89
2,00 %	100.000	2,50
	300.000	1,10

Quelle: IHS

Zusätzlich sind die **erheblichen aufkommensreduzierenden Effekte durch Kapitalflucht (Finanzvermögen) und Abwanderung** insbesondere im Fall von Großvermögen sowie durch die **hohen Administrationskosten** zu berücksichtigen. Für Vermögensteuern werden die Vollzugskosten bis zu **30 % des Aufkommens** geschätzt (siehe nachfolgende Aufstellung aus einer älteren deutschen Untersuchung). Erschwerend kommen im Fall einer Wiedereinführung der Vermögensteuer in Österreich noch die erheblichen Kosten durch den notwendigen gänzlichen Neuaufbau des Vermögensteuervollzugs hinzu.

**Kosten der Besteuerung  
(1984, in % des Aufkommens)**

Steuerart	Erhebung	Entrichtung	Vollzug
Lohnsteuer	1,9	4,3	6,2
Einkommensteuer	5,2	3,8	9,0
Körperschaftsteuer	1,4	2,8	4,2
Umsatzsteuer	1,5	2,4	3,9
Gewerbsteuer	3,1	5,4	8,5
Vermögensteuer	20,0	12,3	32,3
Kfz-Steuer	7,5	0,7	8,2
Grundsteuer	5,5	0,7	6,2
Grunderwerbsteuer	6,8	4,7	11,5
Sonstige Steuern	0,2	1,9	2,1
Insgesamt	2,3	3,3	5,6

Quelle: Rappen, H., Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers, in: RWI-Mitteilungen, Jg. 40 (1989), S. 221-246.